

Stadt Straubing · Postfach 03 52 · 94303 Straubing

Gegen PZU
Fa. ADM Spyck GmbH
Werk Straubing
Europaring 23
94315 Straubing

Umwelt- und Naturschutz

5.4.2018
Aktenzeichen: 1 70/1 ha
Sachbearbeiter/in: Evi Hagn
Telefon (09421) 944-60190
Telefax (09421) 944-60263
Evi.Hagn@straubing.de

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur Durchführung einer wesentlichen
Änderung (Errichtung und Betrieb einer Thermischen Nachverbrennungsanlage mit
Rauchgasentschwefelung) bei der bestehenden Ölmühle auf dem Grundstück Fl. Nr.
2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing**

Anlagen

1 Ordner mit Planunterlagen (wird gesondert übermittelt)
1 Kostenrechnung
1 Zahlkarte

Die Stadt Straubing erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing, Europaring 23, vertr. durch die Geschäftsführer, erhält nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Thermischen Nachverbrennungsanlage mit Rauchgasentschwefelung zur Behandlung des u. a. schwefelwasserstoffhaltigen Abgasstroms aus der Absorptionskolonne der Extraktion auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing.

- II. Die Genehmigung in Ziffer I umfasst folgende Änderungen:
 - Installation einer Thermischen Nachverbrennung
 - Installation einer Rauchgasentschwefelung



Umwelt- und Naturschutz

Rathaus
1. Stock, Zi. Nr. 128
umweltamt@straubing.de

Stadt Straubing

Theresienplatz 2
94315 Straubing
Telefon (09421) 944-0
Telefax (09421) 944-100
poststelle@straubing.de
www.straubing.de

Bankverbindung

Sparkasse Niederbayern-Mitte	IBAN: DE14 7425 0000 0000 0001 09
BLZ 742 500 00 · Kto.-Nr. 109	BIC: BYLADEM1SRG
Raiffeisenbank Straubing	IBAN: DE62 7426 0110 0000 7440 00
BLZ 742 601 10 · Kto.-Nr. 744000	BIC: GENODEF1SR2
Volksbank Straubing	IBAN: DE36 7429 0000 0000 4425 00
BLZ 742 900 00 · Kto.-Nr. 442500	BIC: GENODEF1SR1

- Umlegung des u. a. schwefelwasserstoffhaltigen Abluftvolumenstroms aus der Absorptionskolonne der Extraktion auf die Thermische Nachverbrennung mit Rauchgasentschwefelung

III. Der Genehmigung in Ziffer I liegen die folgenden mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Straubing vom 5.4.2018 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche wesentliche Bestandteile des Bescheides sind:

Die mit „☒“ gekennzeichneten Unterlagen sind überholt.

Die mit „☑“ gekennzeichneten Unterlagen sind überholt, jedoch beinhalten diese die Nachbarunterschriften.

Die mit „⊗“ gekennzeichneten Unterlagen beinhalten Betriebsgeheimnisse.

- | | |
|---|-----------------------------|
| - Deckblatt | November 2016 |
| - Immissionsschutzrechtlicher Antrag | vom 25.11.2016 |
| - Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns; § 8a | vom 25.11.2016 |
| - Antrag auf Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung; §16 Abs.2 | vom 25.11.2016 |
| - Liste über Genehmigungsbestand der Anlage | 3 Seiten Stand 11/2016 |
| - Inhaltsverzeichnis | 2 Seiten Stand 11/2016 |
| - Kurzbeschreibung mit Blockdiagramm | 6 Seiten Stand 11/2016 |
| - Betriebsgeheimnisse (Hinweisblatt) | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Allgemeines; Standort und Umgebung | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Übersichtplan TK 25 | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Werkslageplan (Hinweisblatt) | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Werksplan M 1:250 | vom 22.09.2016 |
| - Bebauungsplan (Hinweisblatt) | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Bebauungsplan mit allen Deckblätter | vom 05.06.2010 |
| - Beschreibung Grundstücksentwässerung | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Anlagen- und Betriebsbeschreibung Übersicht | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Beschreibung geplante anlagentechn. Änderungen | 3 Seiten Stand 11/2016 |
| - Deckblatt Fließschemata | 1 Seite Stand 11/2016 |
| <i>Beginn gelber Abschnitt (Betriebsgeheimnisse)</i> | |
| - ⊗ <u>Grundschemata Rauchgasentschwefelung</u> | 1 Seite ohne Datum |
| - ⊗ ☑ <u>P+I Diagramm 50327</u> | 1 Blatt Stand 22.08.2016 |
| - ⊗ <u>P+I Diagramm 50327</u> | 1) 1 Blatt Stand 04.11.2016 |
| - ⊗ <u>Geräteaufstellplan Fa. Birk GmbH</u> | 1 Blatt Stand 05.08.2016 |
| - ⊗ <u>Kühlwasserstation Geräteaufstellplan</u> Blatt 1 von 2 | 1 Blatt Stand 25.10.2016 |
| - ⊗ <u>Kühlwasserstation Geräteaufstellplan</u> Blatt 2 von 2 | 1 Blatt Stand 25.10.2016 |
| - <u>Deckblatt Apparatebeschreibung</u> | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - ⊗ <u>Apparatebeschreibung Fa. Birk GmbH</u> | 6 Seiten Stand 06/2016 |
| - ⊗ <u>Apparate- und Verfahrensbeschreibung</u> | 2 Seiten Stand 24.08.2016 |
| - ⊗ <u>Geräteplan Fa. Birk GmbH</u> | 1 Blatt Stand 24.08.2016 |
| <i>Ende gelber Abschnitt (Betriebsgeheimnisse)</i> | |
| - Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten (Übersicht) | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Deckblatt Sicherheitsdatenblätter | 1 Seite Stand 11/2016 |
| - Sicherheitsdatenblatt 50% Natriumlauge | 27 Seiten Stand 23.02.15 |

- Sicherheitsdatenblatt Erdgas			17 Seiten	Stand 14.04.16
- Abfälle und Abwasser			1 Seite	Stand 11/2016
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			1 Seite	Stand 11/2016
- Schreiben, Nachweis für Rückhaltevolumen 2)			1 Seite	vom 17.01.2017
- Volumenberechnung Wäscher 1	2)		1 Seite	ohne Datum
- Volumenberechnung Wäscher 2	2)		1 Seite	ohne Datum
- E-Mail zu den Störmeldungen	2)		1 Seite	vom 17.01.2017
- Luftreinhaltung; Emissionen, Immissionen			4 Seiten	Stand 06/2016
- Deckblatt Schornsteinhöhenberechnung			1 Seite	Stand 11/2016
- Schornsteinhöhenermittlung			15 Seiten	vom 08.11.2016
- Energieverwendung			1 Seite	Stand 11/2016
- Schutz vor Lärm und Erschütterungen			1 Seite	Stand 11/2016
- Lageplan mit Immissionsorten			1 Seite	Stand 2005
- Anlagensicherheit, Arbeitsschutz und Brandschutz			4 Seiten	Stand 11/2016
- Natur und Landschaft (Übersicht)			2 Seiten	Stand 11/2016
- Deckblatt FFH-Verträglichkeitsvorprüfung			1 Seite	Stand 11/2016
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung			23 Seiten	vom 23.06.2016
- Fachinformationssystem Naturschutz im Bayern			4 Seiten	ohne Datum
- Windrichtungshäufigkeitsverteilung			1 Seite	vom 08.08.2016
- Bestimmung Repräsentatives Jahr			4 Seiten	vom 22.10.2015
- Rechenprotokoll Austal Kaminhöhe 26m			6 Seiten	vom 21.06.2016
- Rechenprotokoll Austal Kaminhöhe 33m			6 Seiten	vom 22.06.2016
- Immissionsraster SO2 Kaminhöhe 33m			1 Seite	vom 08.07.2016
- Immissionsraster SO2 Kaminhöhe 26m			1 Seite	vom 08.07.2016
- Immissionsraster NOx Kaminhöhe 33m			1 Seite	vom 08.07.2016
- Immissionsraster NOx Kaminhöhe 26m			1 Seite	vom 08.07.2016
- Betriebseinstellung und Ausgangszustandsbericht			1 Seite	Stand 11/2016
- Deckblatt Bauvorlagen			1 Seite	Stand 11/2016
- Eingabeplan E01, Grundrisse			1 Blatt	Stand 11/2016
- Eingabeplan E02, Ansichten			1 Blatt	Stand 11/2016
- Eingabeplan E03, Abstandsflächen Schnitt 3)			1 Blatt	vom 17.01.2017
- Liegenschaftskataster, Eigentümer			4 Seiten	vom 19.09.2016
- Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1000			1 Blatt	vom 19.09.2016
- Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:2000			1 Blatt	vom 19.09.2016
- <input checked="" type="checkbox"/> Antrag auf Baugenehmigung 1.Seite			1 Seite	ohne Datum
- Antrag auf Baugenehmigung (1. Seite)	3)		4 Seiten	vom 23.11.2016
- <input checked="" type="checkbox"/> Baubeschreibung 1.Seite			1 Seite	ohne Datum
- Baubeschreibung (1. Seite)	3)		4 Seiten	vom 23.11.2016
- Nachweis vorbeugender Brandschutz			10 Seiten	vom 24.11.2016
- Brandschutzkonzept			7 Seiten	vom 24.11.2016

nachgereichte Unterlagen

1) per E-Mail vom 13.04.2017

2) per Schreiben vom 17.01.2017

3) per Schreiben vom 17.01.2017

IV. Der Bescheid der Stadt Straubing vom 1.8.2017, Az. 1 70/1 ha (Hinzunahme der Verarbeitung von Sojabohnen und damit verbundene Anpassungen) wird wie folgt geändert:

1. Die Aufzählung (wesentliche Anlagenteile) der Ziffer IV.2 erhält folgende Fassung:

Hinweis:

Die Überschrift bleibt unverändert.

- Gebäude Ölmühle mit Schaltwarte
- Gebäude Extraktion
- Gebäude Kühlwasserstation
- Chemikalienlager mit Auffangwanne (nach WHG)
- Anlagenbereich „Presserei“;
Fördereinrichtungen, Vorlagebehälter (Tagessilo) mit Durchlaufwaage, 2 Siebwerke zur Abreinigung einschließlich Metallabscheider, Vorwärmer, 3 Riffelwalzwerke für Sojabohnenverarbeitung, 4 Quetschglattwalzwerke, 2 Konditionierer, 2 Zyklone zur Abscheidung von Feststoffen in der Brüdenabluft, Brüdenwäscher mit Abwasserabscheider, Aspiration mit Staubabscheidern (Filter) und Abluftleitungen zum Bioflächenfilter
4 Schneckenpressen, Öltrabscheider mit Trubölbehälter mit Wärmetauscher, 3 Dekanter mit Wärmetauscher
- Anlagenbereich „Extraktion“
Fördereinrichtungen, Extraktor
- Anlagenbereich „Schrotbehandlung“ mit Toaster, Kühlluftventilator und Zyklon
- Anlagenbereich „Schrotnachbehandlung“ mit Trockner/Kühler (DC), 3 Zyklonen und 3 Luftherhitzer
- Anlagenbereich „Miscelladestillation“ mit Verdampfer, Kondensatoren, Dampfstrahler und Wärmetauschern
- Anlagenbereich „Hexan/Wasser-Trennung“ mit Abscheider, Auskocher, Abwassersicherheitsgrube, Hexanvorwärmer, Kondensatoren, 2 Wärmetauscher und Zyklon
- Anlagenbereich „Absorption“ mit Wäscher, Desorber, Rückkühler, Kondensatoren, Absorber, Ventilator und Wärmetauschern
- Anlagenbereich „Thermische Nachverbrennung mit Rauchgasentschwefelung“
mit Versorgungsleitungen, Gasbrenner (TNV), Quenche, 2 Wäscher mit je Sumpfbecken, Abluftkamin (Höhe ca.26 Meter), Abwasserleitung,
- Abluftwäscher (Abluft aller Zyklone) mit Abluftleitungen zum Bioflächenfilter
- Abwassereindampfung
- Anlagenbereich „Raffination und Entschleimung“ mit Rohöl-Puffertanks, Wärmetauschern, Phosphorsäure- und Natronlauge-Reaktionstanks, 2 Separatoren, Zwischenlagertanks Natronlauge, Phosphorsäure und „Schleimstoffe“, Chemikaliendosierstation, Öltrockner
- Chemikalien-Tanklager neben Presserei-Gebäude
- Annahmestelle für Tanklastwagen (Chemikalien)
- Anlagenbereich „Kühlwasser“ mit Plattenwärmetauschern, Notstromaggregat und Wasserkreisläufen (Primärkreis und Sekundärkreis)
- Rohrleitungen zum Bioflächenfilter

- Abluftwäscher (Vorreinigung) für die Absorptionsluft
- Ansaugventilator/en mit Einhausung
- Bioflächenfilter mit zwei geschlossenen Beeten
- Befeuchtungseinrichtung und Nährstoffdosierung
- Absaugventilator mit Abluftkamin (Höhe 35 Meter)
- geschlossene Abwasserleitung bis zur öffentlichen Übergabestelle (Pumpstation)
- Mess-, Steuer-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen
- Lösch- und Schutzeinrichtungen
- sonstige Einrichtungen für den techn. Betrieb zur Herstellung von Öl

2. Die Ziffer V. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Annahme von Rapssamen, Sojabohnen und Sojaschrot darf in der Summe 900.000 Tonnen im Jahr nicht überschreiten, wobei die Jahresmenge an Rapssamen und Sojabohnen in der Summe 825.000 Tonnen im Jahr der Gesamtmenge betragen darf.

V. Die Genehmigung in Ziffer I erfolgt unter der Festsetzung folgender Inhalts- und Nebenbestimmungen:

A. Baurecht

1. Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz ist nachzuweisen (bautechnische Nachweise). Sofern die bautechnischen Nachweise nicht geprüft werden, sind Bauherr, Entwurfsverfasser und Bauunternehmer allein dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Diese Nachweise müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Andernfalls führt dies zur formellen Rechtswidrigkeit der Bauausführung, die bereits für sich allein genommen eine Einstellung der Arbeiten rechtfertigt.
2. Für das Bauvorhaben ist – soweit noch nicht geschehen – ein vollständiger und prüfbarer Nachweis der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (rechnerischer Nachweis, Bewehrungs- und Konstruktionspläne usw.) dem Bauordnungsamt zur Prüfung vorzulegen.

Sämtliche tragenden und statisch wirksamen Bauteile sind entsprechend der geprüften Berechnung, den zugehörigen Bewehrungs- und Konstruktionsplänen und dem(n) Prüfbericht(en) auszuführen. Mit der Erstellung von Bauteilen, für die Konstruktionszeichnungen, z. B. Bewehrungspläne, erforderlich sind, darf erst begonnen werden, wenn diese Unterlagen geprüft beim Bauordnungsamt vorliegen.
3. Der Bauherr hat dem Bauordnungsamt den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Bauvorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

Die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist mindestens jeweils zwei Wochen vorher dem Bauordnungsamt schriftlich anzuzeigen.

4. Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises und das Vorliegen der Voraussetzungen für die erforderlichen Abweichungen ist durch die Vorlage einer Bescheinigung über vorbeugenden Brandschutz nach Art. 62 Abs. 3 BayBO i. V. m. § 16 der Verordnung über die Prüfsachverständigen, Prüfämter und Prüfsachverständige im Bauwesen (PrüfVBau) durch einen Prüfsachverständigen zu bescheinigen.
5. Vor Aufnahme der Nutzung ist dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes nach Art. 77 Abs. 2 BayBO vorzulegen.
6. Die Abstandsflächen sind einzuhalten wie geplant.
7. Von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden Abweichungen nach Art. 63 Abs. 1 BayBO erteilt:
 - Zwischen dem im Lageplan M 1 : 1000 schraffiert dargestellten Gebäude und dem südlich gegenüberliegenden Container mit Diesel-Notstrom-Aggregat von 6,00 m auf den geplanten Abstand

B. Arbeitsschutz

Innerbetrieblich hergestellte Stoffe oder Gemische (hier: mit Hexan und Schwefelwasserstoff beladene Abluft) hat der Arbeitgeber selbst einzustufen. Zumindest aber hat er die von den Stoffen oder Gemischen ausgehenden Gefährdungen der Beschäftigten zu ermitteln. Es ist eine schriftliche Betriebsanweisung, die der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung Rechnung trägt, zu erstellen und die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

C. Immissionsschutz

1. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheide vom 18.01.2007 (Errichtungsgenehmigung), 25.07.2007 (Betriebsgenehmigung), 31.10.2008 (Dampfkessel-1-Betriebsgenehmigung), 20.06.2012 (Tektur), 21.06.2012 (Dampfkessel-2-Betriebsgenehmigung), 15.11.2012 (Dualbrenner) und vom 01.08.2017 (Sojabohnen) gelten weiter, soweit sie nicht durch diesen Bescheid gegenstandslos oder abgeändert worden sind.
2. Die thermische Nachverbrennungsanlage mit Rauchgasentschwefelung ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben.

3. Das Abgas aus der Rauchgasentschwefelungsanlage ist über einen Abgaskamin mit einer Mindesthöhe von 26 Meter über Erdgleiche senkrecht nach oben abzuleiten. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.
4. Die Emissionen an Kohlenmonoxid (CO) dürfen die Massenkonzentration von 0,1 g-CO/m³-Abgas nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzung bezieht sich auf trockenes Abgas im Normzustand. Bei der Bestimmung der Massenkonzentration ist das Abgasvolumen nach der thermischen Nachverbrennung zugrunde zu legen (unverdünntes Abgas).

Der Anteil der Verdünnungsluft (Kühlluft) kann rechnerisch ermittelt werden.

5. Die Emissionen an Stickstoffmonoxid (NO) und Stickstoffdioxid (NO₂), angegeben als Stickstoffdioxid, dürfen die Massenkonzentration von 0,35 g-NO₂/m³-Abgas oder den Massenstrom von 1,8 kg-NO₂/h nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand. Bei der Bestimmung der Massenkonzentration ist das Abgasvolumen nach der thermischen Nachverbrennung zugrunde zu legen (unverdünntes Abgas).

Der Anteil der Verdünnungsluft (Kühlluft) kann rechnerisch ermittelt werden.

6. Die Emissionen an Schwefeldioxid (SO₂) und Schwefeltrioxid (SO₃), angegeben als Schwefeldioxid, dürfen die Massenkonzentration von 0,35 g-SO₂/m³-Abgas oder den Massenstrom von 1,8 kg-SO₂/h nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand. Bei der Bestimmung der Massenkonzentration ist das Abgasvolumen nach der Rauchgasentschwefelung zugrunde zu legen (verdünntes Abgas).

7. Die Emissionen an Schwefelwasserstoff (H₂S) dürfen die Massenkonzentration von 3 mg-H₂S/m³-Abgas oder den Massenstrom von 15 g-H₂S/h nicht überschreiten. Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand. Bei der Bestimmung der Massenkonzentration ist das Abgasvolumen nach der Rauchgasentschwefelung zugrunde zu legen (verdünntes Abgas).

8. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Zustellung dieses Bescheides ist anhand von Messungen (Abnahmemessungen, Erstmessungen) nachzuweisen, ob die geforderten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

9. Die Emissionsmessungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen. Die Erstmessungen können beim nächsten Messmonitoring (Jahr 2018) für die bestehenden übrigen Anlagen einbezogen werden.

10. Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle durchgeführt werden.

D. Wasserrecht

Das vorhandene Rückhaltevolumen des freigesetzten Volumens (Wäscherwasser) bei Betriebsstörungen bis zur Ergreifung von Gegenmaßnahmen ist nachzuweisen für die beiden Wäscherstufen (NaOH) in der Kühlwasserstation mit den beiden Volumina (7,2 cbm) der Stufen.

E. Naturschutz

- Keine Festsetzungen - .

VI. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für den Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.960,00 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 187,00 € angefallen.

Gründe :

I.

1. Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing betreibt am Standort Europaring 23 in Straubing eine Anlage zur Herstellung von Ölen aus pflanzlichen Rohstoffen. Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. In der Anlage werden aus Saaten pflanzliche Öle und Ölsaatenschrot gewonnen; derzeit werden entsprechend der genehmigten Kapazität bis zu 825.000 t/a Rapssaat verarbeitet. Zusätzlich dürfen 75.000 t/a Fremdschrot umgeschlagen werden. Während das Pflanzenöl anderorts in der Lebensmittelindustrie oder z. B. auch für die Biodieselherstellung weiterverarbeitet wird, dient das Ölsaatenschrot als hochwertiges Tierfutter vorwiegend in der Landwirtschaft.

Die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing plant nunmehr die Errichtung bzw. den Betrieb einer thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit Rauchgasentschwefelung, um den u. a. schwefelwasserstoffhaltigen Abgasstrom aus der Absorptionskolonne der Extraktion zukünftig nachzuverbrennen.

Derzeit wird der betreffende Abgasstrom zunächst in einem Natronlaugewäscher vorgeeignet und dann mit auf den Biofilter geleitet; das resultierende mit Schwefel belastete Abwasser wird dem Klärwerk zugeführt. Aufgrund der Vorgaben des Klärwerks, die Schwefelfrachten im Abwasser zu reduzieren, bestand Handlungsbedarf.

2. Die nähere Beschreibung des Vorhabens ist in den Antragsunterlagen enthalten. Die Antragsunterlagen sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung (siehe Ziffer III des Bescheidtenors).

3. Das Betriebsgelände der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing befindet sich auf dem Grundstück Fl. Nr. 2153, Gem. Ittling, am Europaring 23 in Straubing. Es liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Industriegebiet Straubing-Sand“.
4. Für das Vorhaben hat die Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing im November 2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt. Der Antrag ist am 1.12.2016 beim Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing eingegangen.
5. Im Verfahren wurden die Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsicht, Landshut, das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, das Bauordnungsamt der Stadt Straubing sowie der Fachliche Naturschutz und der Technische Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz gehört. Bedenken gegen das Vorhaben wurden von Seiten der Fachstellen bzw. Gutachter nicht vorgebracht, sofern die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.
6. Mit Bescheid der Stadt Straubing vom 30.1.2017, Az. 1 70/1 ha, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8 a BImSchG für die Durchführung von erforderlichen Maßnahmen erteilt.

II.

1. Für den beantragten Sachverhalt war ein Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen.

Sachlich und örtlich zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Stadt Straubing als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c) BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG).

2. Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Vorgaben der §§ 10, 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) der 4. BImSchV und den entsprechenden Nummern der 4. BImSchV durchgeführt. Die Bestimmungen der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV – fanden Anwendung.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens haben die am Verfahren beteiligten Fachbehörden und Gutachter Stellungnahmen abgegeben, die Auflagenvorschläge enthielten. Diese Auflagen wurden in Ziffer IV des Bescheides berücksichtigt.

3. Nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG und § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
 - a) sichergestellt ist, dass

- aa) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
 - bb) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
 - cc) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
 - dd) Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- b) auch nach einer Betriebseinstellung
- bb) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - cc) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - dd) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist
- und
- c) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die vorstehenden materiellen Genehmigungsvoraussetzungen sind nach Aussage der eingeschalteten Gutachterstellen (Regierung von Niederbayern – Gewerbeaufsicht -, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Fachkundige Stelle beim Tiefbauamt der Stadt Straubing, Bauordnungsamt der Stadt Straubing, Fachlicher Naturschutz und Technischer Umweltschutz beim Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing) beim beantragten Vorhaben gegeben.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG konnte unter Berücksichtigung obenstehender Ausführungen erteilt werden; die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

4. Im Verfahren wurde von der Möglichkeit des § 16 Abs. 2 BImSchG Gebrauch gemacht und von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen. Die Antragstellerin hat ihren Antrag auf Durchführung eines Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung wie folgt begründet:

Die Kapazität der Anlagen bleibt in der Summe bei unverändert 900.000 t/a (Verarbeitung von 825.000 t Ölsaaten).

Es ergeben sich im Vergleich von genehmigtem und beantragtem Anlagenbetrieb keine relevanten zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen:

Die Installation einer Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit Rauchgasentschwefelung bedingt naturgemäß die Installation einer neuen Emissionsquelle. Gleichzeitig ist festzustellen, dass eine Entlastung des Biofilters erfolgt (da der Abgasstrom aus der Absorptionskolonne der Extraktion zukünftig über die TNV geführt wird), so dass bezüglich der Geruchssituation keine nachteiligen Auswirkungen sondern vielmehr Verbesserungen zu erwarten sind.

Die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6 der TA Luft werden durch das Vorhaben (neue Emissionsquelle TNV) deutlich unterschritten – bereits demnach ist die Immissionszusatzbelastung entsprechend TA Luft als irrelevant einzustufen und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen grundsätzlich sichergestellt. Darüber hinaus zeigt die im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführte Ausbreitungsrechnung für Stickoxide/Schwefeloxide, dass im Umfeld der Anlage mit deutlich irrelevanten Zusatzbelastungen im Sinne TA Luft zu rechnen ist.

Hinsichtlich der Lärmimmissionen sind schädliche Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft grundsätzlich nicht zu befürchten. Es handelt sich bei der zum Einsatz kommenden Technik nicht um lärmrelevante Apparate, die zudem noch innerhalb von Gebäuden aufgestellt werden (lediglich der Kamin wird im Freien aufgestellt).

Entsprechend der vorgelegten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Wirkpfad Luft) ist eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen umliegender FFH-Gebiete auszuschließen. Weiterhin zeigt die dem wasserrechtlichen Erlaubnisantrag auf Einleitung des Abwasserstroms aus der Rauchgasentschwefelung in die Donau beigefügte FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, dass auch diesbezüglich eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen von Schutzgebieten nicht zu befürchten ist. Dementsprechend sind durch die Abwassereinleitung ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten. Gleichzeitig ist auch zu beachten, dass der bisherige Abwasserstrom aus dem Natronlaugewäscher (Einleitung zunächst zum Klärwerk und dann ins Gewässer) im Regelbetrieb entfällt. Der Natronlaugewäscher an sich wird als Back-up-Lösung bestehen bleiben. Darüber hinaus hat das Vorhaben keinen nachteiligen Einfluss auf resultierende Abfälle.

Der Begründung der Antragstellerin wurde gefolgt. Die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Satz 2 BImSchG werden im vorliegenden Fall als gegeben angesehen, so dass von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden konnte.

5. Nach § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, bei dem ersten nach dem 7.1.2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht vorzulegen (§ 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV).

Ein Ausgangszustandsbericht wurde zum Verfahren „Verarbeitung von Sojabohnen“ erstmals vorgelegt. Da durch die geplante Änderung keine neuen Stoffe dazu kommen, ist eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

6. In der Europäischen Richtlinie über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) in der Fassung vom 24. November 2010 sind Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln aufgeführt. Die Nummer zur Herstellung reinpflanzlicher Produkte lautet 6.4 b) ii).

Laut Auffassung des Landesamtes für Umwelt (LfU) fällt auch die Ölherstellung der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing in den Anwendungsbereich der Richtlinie, da das Öl theoretisch sowohl in Futtermittelwerken als auch - nach Aufbereitung - in Lebensmittelwerken eingesetzt werden kann.

Die Nummer 6.4.b) ii) deckt bei der Fa. ADM Spyck GmbH Werk Straubing folgende Tätigkeiten ab:

- Erzeugung von Ölen
- Vermahlung von Futtermitteln

Spezielle BVT-Merkblätter für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln gibt es noch nicht.

Für eine Beurteilung könnten folgende BVT-Merkblätter herangezogen werden:

- Allgemeine Überwachungsgrundsätze
- Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie
- Energieeffizienz
- Industrielle Kühlsysteme
- Nahrungsmittelindustrie
- Ökonomische und medienübergreifende Effekte

Da aber für die genannten BVT-Merkblätter bis heute keine Schlussfolgerungen erstellt worden sind, sind somit die derzeitigen BVT-Merkblätter nicht verbindlich. Eine Beurteilung nach TA-Luft für den Stand der Technik gilt als ausreichend.

7. Im Anhang (Liste, UVP- pflichtige Vorhaben) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 24. Februar 2015 sind Anlagen zur Herstellung von Ölen und Anlagen zur Dampferzeugung aufgeführt und unterliegen somit dem Anwendungsbereich des UVP-Gesetzes.

Die Anlagen zum Umschlagen von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten und von stauenden Gütern (Nr. 9.11.2 und Nr. 9.11.1 der 4.BImSchV) und die Anlage zum Mahlen von Futtermitteln oder ähnlichen nicht als Nahrungs- oder Futtermittel bestimmten pflanzlichen Stoffen (Nr. 7.21 der 4.BImSchV) sind im Anhang nicht aufgeführt.

Die Vorprüfung aus der Sicht des Immissionsschutzes ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die zusätzliche Belastung durch den Ausstoß von Rauchgasen ist vernachlässigbar.

8. Die Abweichungen von den einzuhaltenden Abstandsflächen (vgl. Ziff. VIII.A.7 des Bescheidtenors) konnten nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden, da sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 3, 4, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) - BayRS 2013-1-1-F - in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Kostenverzeichnis (KVz) vom 12.10.2001 (GVBl S. 766) in der derzeit gültigen Fassung. Die Gebühr wurde wie folgt errechnet:

Investitionskosten

800.000 €

Hinweis:

Die Bestimmung der Investitionskosten erfolgte entsprechend der Ziff. 8.II.0/1.1.3 des KVz i. V. m. Ziff. I.V.0 KVz

Ziff. 8.II.0/1.8.2 i.V.m. 8.II.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz)

Immissionsschutzrechtliche Grundgebühr	5.750,00 €
+ 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	
= 5 ‰ aus 300.000 EURO.	1.500,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.2 des KVz

+ Erhöhung für Prüfung durch fachkundige Stelle	500,00 €
+ Erhöhung für Prüfung durch Umweltingenieur	1.000,00 €

Ziff. 8.II.0/1.8.3 i.V.m. 8.II.1.3.1 des KVz

+ Erhöhung für enthaltene Baugenehmigung (75 % von 280,00 €)	210,00 €
---	----------

Immissionsschutzrechtliche Gebühr

8.960,00 €

Auslagen sind in Höhe von 187,00 € angefallen. Dabei handelt es sich um die Kosten für die Sachverständigentätigkeit der Regierung von Niederbayern, Abt. Gewerbeaufsicht, in Höhe von 183,00 € und die Kosten der Postzustellung in Höhe von 4,00 €. Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

Die Gesamtkosten in Höhe von **9.147,00 €** (Gebühren und Auslagen) sind nach Art. 15 KG sofort fällig.

Hinweise:

1. Die Genehmigung schließt aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Entscheidungen, grundsätzlich mit ein. Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist daher in diesem Genehmigungsbescheid mit enthalten.

2. Werden Bauteile abweichend von der Darstellung im Eingabeplan ausgeführt, ist hierfür ein Änderungsantrag einzureichen.
3. Grundsätzlich ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Amt f. Umwelt- und Naturschutz der Stadt Straubing nach § 15 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, schriftlich anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Straubing) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Nähere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

I.A.

Hagn
Verwaltungsrätin

Verteiler :

In Abdruck an

- Regierung von Niederbayern, Gewerbeaufsichtsamt, Postfach, 84023 Landshut – zum AZ: 7691/2016-LA
- Referat 4 zum AZ: Blm-2016-7, gegen Empfangsbekanntnis
- Immissionsschutzkartei